



QUARTIERVEREIN LIMMATFELD

--- STATUTEN ---

1. **NAME**

Unter dem Namen "Quartierverein Limmatfeld" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. **SITZ**

Der Sitz des Vereins ist in Dietikon.

3. **ZWECK**

Zweck des Vereins ist die Förderung einer positiven Gemeinschaft und Nachbarschaft im Stadtquartier Limmatfeld, die Organisation von Treffen und Anlässen der Quartierbevölkerung und das Einbringen der Interessen der Quartierbewohner in allen in Frage kommenden Gremien.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr.

4. **FINANZEN**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Spenden, Subventionen und Erträgen aus eigenen Veranstaltungen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung bestätigt oder falls nötig angepasst.

Das Vereinsvermögen wird vom Kassier verwaltet. Dieser hat jederzeit allen Vorstandsmitgliedern Einblick in die Bücher zu gewähren.

Beiträge, Schenkungen für einen spezifischen Zweck können nach Ermessen des Vorstands zurückerstattet werden, falls der spezifische Zweck dahinfällt oder nicht mehr verfolgt wird.

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

5. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich für den Vereinszweck einsetzt. Paare und Sponsoren können auch Aktivmitglieder werden. Für Sie kann ein spezieller Mitgliederbeitrag erlassen werden.

Passivmitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein ideell und finanziell unterstützt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.

6. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder auch ohne Angaben von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

8. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) Die Revisorenstelle

9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bestenfalls im ersten Quartal des Kalenderjahrs

statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich ans Präsidium zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 5 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des Revisors
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Bestätigung bzw. Anpassung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Festlegung des Jahresprogramms

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung erfordern eine Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder und die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die jeweiligen Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

10. VORSTAND

Der Vereinsvorstand soll aus mindestens drei und maximal 7 Mitgliedern bestehen, die für jeweils ein Jahr von der jährlichen Generalversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden im Vorstand festgelegt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

11. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins (einschliesslich der Mitglieder des Vorstands) sind nicht haftbar für die Verbindlichkeiten und Schulden des Vereins.

13. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll der Vorstand die ausstehenden Schulden, Auslagen bezahlen. Der Überschuss soll einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, zugewendet werden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. INKRAFTTRETEN

Die erste Fassung der Statuten wurde von der Gründungsversammlung am 5. Februar 2015 beschlossen. Sie traten am 5. Februar 2015 in Kraft.

Die überarbeiteten Statuten wurden von der Generalversammlung vom 11. April 2017 genehmigt und ersetzen diejenige Fassung vom 21. September 2016.

Diese überarbeiteten Statuten wurden von der Generalversammlung vom 08. März 2025 genehmigt und ersetzen diejenige Fassung vom 11. April 2017.

Dietikon, 8. März 2025